Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

5. Sitzung, 09.11.1875

urn:nbn:de:gbv:45:1-151027

Bericht

über

die Verhandlungen

bes

XVIII. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfte Situng.

Oldenburg, ben 9. November 1875, Bormittags 11 Uhr.

Lagesordnung:

- 1. Bericht des Berwaltungsausschuffes, betr. Abanderung des Gesetzes vom 4. April 1865 wegen Reorganisation ber Ersparungscaffe. (Anlage 16.)
- 2. Mündlicher Bericht bes Finangausschuffes, betr. ben Gesethentwurf wegen Forderung ber Pferdegucht im Bergogihum Dibenburg. (Unl. 36.)
- 3. Bericht bes Berwaltungsausschuffes, betr. Aenderung des Gesetes vom 15. Januar 1873 über bas Unterrichtes und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck. (Anl. 22.)
- 4. Desgl., betr. ben Entwurf eines Gefetes fur tas Fürftenthum Lubed, betr. bie Aufbebung ber Felbgenoffenschaften. (Anl. 7.)
- 5. Desgl. über ben Entwurf eines Gefeges, betr. bas Dberftein : 3tarer Fabrifmefen. (Unl. 8.)

Vorfitender: Präfident Graepel.

Am Ministertisch bie Herren Regierungs = Commissaire Beh. Dberregierungsrath hofmeister und Ministerialrath Besche, später Geh. Oberregierungsrath Steche und Beh. Ministerialrath Jansen.

Der Schriftführer Droft verlas das Protofoll der vorigen Sigung. Daffelbe wurde genehmigt.

Der Brafident theilte fodann folgende Gingange mit:

- 1. Schreiben bes Staatsministeriums vom 3. November b. J., betr. einen Gesegentwurf für das Fürstenthum Lübeck, betr. Uenderung einiger auf die Grundsteuer bezüglicher Bestimmungen. (Anl. 71.) An den Berwaltungsausschuß.
- 2. Petition bes Lehrers G. Bobemann zu Peheim, Gem. Molbergen, betr. Alteregulage. Un ben Petitionsausschuf.
- 3. Petition vieler Bolfoschullehrer bes Münsterlandes, betr. Aufbesserung bes Diensteinkommens ber Lehrer auf Anfangostellen und ber Nebenlehrer II. Classe. Un ben Petitionsausschuß.

Berichte. XVIII. Landtag.

4. Petition des Gemeinderaths zu Lohne, betr. Concessionirung einer Apotheke in Lohne. — Un ten Petitionsausschuß.

Sobann wurde gur Tagesordnung übergegangen.

I. Bericht bes Berwaltungeausschuffes, betr. Abanbes rung bes Geseges vom 4. April 1865 wegen Reorganisation ber Ersparungscaffe. (Borl. 16.)

Der Präsident theilte mit, daß der Berichterstatter Abg. Barn ftedt II. wegen dringender Familienangelegenheiten auf einige Tage beurlaubt sei, und forderte ein anderes Mitglied des Ausschuffes auf, Bericht zu erstatten.

Abg. Windmüller: Er sei vom Ausschuß mit der Berichterstattung beauftragt. Der Ausschuß habe sich überzeugt, daß die Geschäfte der Ersparungscasse sich in den letzten Jahren wesentlich gehoben hätten; der Gesammtumsat der Casse habe sich im Jahre 1874 auf mehr als 6 Millioenen Mark belausen; wie dem Ausschusse mitgetheilt, habe die Casse 26,000 Conti. Dieser bedeutende Geschäftsumfang erfordere viel Arbeit und erfahrene Arbeiter. Die Direction der Ersparungscasse beklage sich, daß sie die bei der Casse

beichäftigten jungen leute nicht zu halten vermoge, weil benfelben nicht Staatebienerqualitat gewährt werbe. Der Ausfoug fei ju ber Unficht gelangt, bag bem Untrage ber Staateregierung gemäß ben Beamten ber Erfparungecaffe Die Qualität als Staatsbiener beizulegen, und zwar im wesentlichen aus folgenden Brunden: erftens weil ber 11m= fang ber Beschäfte in letter Beit febr gewachsen fei und wahrscheinlich in Bufunft noch febr gunehmen werde, zweitens weil die Roften etwaiger Penfionirungen nicht vom Staate, fondern von ber Ersparungecaffe felbft gu tragen feien. Der Ausschuß beantrage:

ber Lanbtag wolle bem vorgelegten Bejegentwurfe feine Buftimmung ertheilen.

Der Prafident theilte mit, es lage ein Untrag bes Mbg. Propping vor, welcher tabin gebe:

> im Abfag 2 bes S. 2 bes Urt. 3 bes Befeges an Stelle ber bort gemablten Faffung ju fegen: "außerbem fann bie Staatstienerqualitat 2 bis 3 Bebulfen unter Unrechnung ber bei ber Ersparungecaffe vorber jugebrachten Dienftzeit beigelegt werben."

Der Untrag wurde unterftugt.

Abg. Propping: Der Antrag bes Ausschuffes gebe ibm zu weit. Derfelbe gebe ter Staatsregierung eine großere Machtbefugnig, als ibm erforderlich erscheine. Go weit er tie Berhaltniffe überfebe, ericheine es ihm genugent, wenn 2 ober 3 Gebulfen bie Staatebienerqualitat gegeben werbe. Er bitte feinem Untrage juguftimmen.

21bg. Barnftedt I .: 2Benn er bas 2Bort für bie Borlage ergreife, fo fpreche er, wie er gleich zugefteben wolle, etwas pro domo, ba er Director ber Ersparungscaffe fei. Bielleicht fei feine Unficht burch Diefe Stellung etwas beeinfluft; aber er glaube bennoch, baf wenn man bie Gade gang objectiv betrachte, man babin fommen werbe, bem Musfougantrag zuzustimmen. Wie icon ermabnt, batten tie Beidafte ber Ersparungecaffe fich febr vermehrt. Es fei richtig, bag man im vorigen Jahre 26,000 Conti gehabt babe. Beichaftsleute murben miffen, mas bas bebeute. Es feien 158 Unleiben von Communen gemacht, welche fabrlich au amortifiren feien, mas viel und befonters fcmierige Ur= beit mache. Um Ginnahmeschalter ber Caffe feien im vorigen Jahre ungefahr 1,400,000 M. baare Ginlagen erboben und am Ausgabeschalter 930,000 M. ausbezahlt. Das feien Summen, wie fie bei feiner Umtereceptur vorfamen. fo bedeutende Summen feien die Behulfen verantwortlich. Die Staateregierung lege namentlich auch barauf Gewicht, bag, wenn ben Behulfen bie Stagtebienerqualitat gegeben wurde, Die Bestimmungen bes Strafgesegbuchs gegen Beamte event, auf biefelben anwendbar werden murben, mas entfcbieden bagu beitragen werbe, bas Bewußtfein ber Gebulfen von ber Berantwortlichfeit ihrer Stellung gu verscharfen.

Jebenfalls muffe bie Regierung in ben Stand gefest werben, einer größeren Ungahl ber Bebulfen, ale ber Antrag lich eingereicht wurden, nicht berudfichtigt werben fonntell.

Propping wolle, Die Staatsbienerqualitat zu verleiben Die Geschäfte bei ber Ersparungscaffe vertheilten fich folgen bermagen. Der Berwalter habe bie Sauptcaffe unter fic und bereite Die Antrage ber Direction por. Derfelbe babe einen Gebülfen bei ber Caffenführung; Diefer muffe eine durchaus zuverläffige Perfon fein. Der jest mit Diefen Go ichaften beauftragte Bebulfe fei ichon alter. Derfelbe muffe jedenfalls gehalten werben. Je ein Bebulfe fei fobann am Einnahmes und am Ausgabeschalter beschäftigt. Un Diefen Schaltern fei zuweilen ein Gedrange wie an ben Billetichaltern frequentirter Babnbofe. Die Schalterbeamten hatten to ber eine febr verantwortliche Stellung. Ein vierter Gebulft babe zu controliren, bag bie Bablungen auch mit ben Buden In Betreff Diefer vier Beamten fei es burchaut ftimmten. erforderlich, bag die Regierung in ben Stand gefett werte, ihnen die Staatebienerqualitat zu verleiben. Gin funftet Beamter fei im mefentlichen nur gur Mushulfe ba.

Uebrigens werde bie Staatsregierung ichon felber Sorge tragen, bag bie Caffe burch Ponfionen nicht gu febr belafte werbe. Man muffe bann aber auch noch bebenfen, tai Stellungen wie bie ber Bebulfen nur lebergangoftellungen au fein pflegten. Die jungen leute wollten weiter. 3eg batten Diefelben allenthalben Die Concurreng ber Militair anwarter zu ertragen. Gebe man ihnen Staatsbienerquali tat, fo wurden fie einfach von bem einen Dienft in ben an bern übernommen werben. Mus ben Gebulfen bei ber En fparungecaffe feien icon tuchtige Beamte, fo ein Statt fammerer, ein Ministerialrevifor und Undere bervorgegangen Bei bem jegigen Berwalter genöffen tie Gebulfen eine ich gute Schule. Den Bortheil einer folden Beranbilbung ta Beamten verliere man, wenn man diefelben nicht gu halter vermöchte. Wolle man bem Entwurf nicht guftimmen, i folle man wenigstens bie Bahl ber Bebulfen, bie man p Staatebienern machen fonne, auf vier erhoben. Dan fonn nicht wiffen, wie bie Wefchafte in ber nachften Beit madfa wurden. Wenn bie Beamten nicht die nothigen Garanim boten, werde man gezwungen werden, von Umortifations darleben, welche boch bieber von allen Communen genomma worten, gang abzuseben. Dan werbe bann bie Gelber mehr in Staatepapieren anlegen muffen.

Abg. Ruffell: Der Borredner habe im Grunde geget bie Borlage gesprochen. Denn er habe nicht nachgewieft bag es nothwendig fei, ber Regierung die Befugnif ! geben, einer unbeschränften Bahl von Webulfen bie Staale Dienerqualitat gn verleiben. Gin fo unbegrengtes Recht ff noch niemals einer Beborte gegeben. Es muffe auch bie eine Grenze geftedt werben. Db man 3 ober 4 Gebulfet nehme, fei weniger wichtig. Er wolle beantragen:

> in bem Untrage Propping fatt "2-3 Gehulfen "4 Bebulfen" au fegen.

Der Prafitent erflarte, bag Untrage, welche nicht ichrib

Abg. Ablhorn: Er finde es febr natürlich, daß ber Mbg. Barnftedt für feine eigene Borlage gesprochen babe. Auch wolle er anerkennen, bag berfelbe bestrebt fei, bie Stellung feiner Beamten zu verbeffern. Aber es fei Pflicht bes landtage, Forderungen ter Regierung, bie gu weit gingen, entgegen gu treten, und eine folche Forderung liege bier vor. - Der Landtag habe die Ersparungscaffe immer gepflegt. 3m Jahre 1866 babe bie Regierung bie Garantie für biefelbe fallen laffen wollen. Der landtag babe tamale, ale tie Caffe formlich belagert worden, bie Erifteng ber Er= fparungecaffe baburch bewahrt, bag er bie Garantie übernommen habe. - Benn ber Abg. Barnftedt bie Beamten ber Erfparungscaffe auf andere Weise nicht balten fonne, fo folle er ihnen boch mehr Behalt bewilligen; er habe bas ja in ber Sand. Er murbe febr dafür fein, bag ber febr tübtige Berwalter der Ersparungscaffe fofort eine Gehaltsgulage von 100 10 erhalte. - Den Ausführungen ber Abgeordneten Propping und Ruffell muffe er beiftimmen. Es fei noch nie vorgefommen, bag man ber Regierung auf ewig die Befugniß ertheilt habe, eine beliebige Ungahl Staatsbiener zu ernennen. Auch ihm fomme es bier nur auf eine Begrenzung an und wurde er gerne bafur ftimmen, bag 4 Behülfen Die Staatebienerqualitat erbielten. Burbe bas Bedürfnig entfteben, einer größeren Angabl von Ge: bulfen bie Staatedienerqualitat ju ertheilen, fo moge bie Regierung von Reuem Die Genehmigung bes Landtags einbolen. Die jungeren Leute, welche in ben fpateren Landtagen figen wurden, wurden doch auch mitreben wollen. Bas bann ben Umftand anbelange, bag, wie ber Abg. Barnftedt bemerft, die Direction ber Erfparungscaffe eventuell gezwungen fein werde, größere Capitalien in Staatspapieren angulegen, fo erinnere er baran, bag ber landtag, ber toch bie Garantie fur bie Ersparungecaffe ibernommen babe, auch ein wesentliches Intereffe baran babe, wie die Belber ber Caffe untergebracht wurden. Mit Staatspapieren aber habe man ichon öfter ichlechte Erfahrungen gemacht und ber gandtag babe icon öfter ben 2Bunich ausgeprocen, bag man bie Capitalien ber Erfparungscaffe mog: lidft wenig in Staatspapieren anlegen moge.

Der Prafident theilte mit, daß jest ein Antrag des Abg. Ruffell vorliege, tabin gebend, in dem Antrage Propping statt "2-3 Gehülfen" zu fegen "2-4 Gebülfen".

Abg. Windmiller: Er wolle noch einmal ben Anstrag bes Ausschusses zur Annahme empfehlen, namentlich auch beshalb, weil ja der Staatscasse keine Ausgaben daraus erwachsen würden. Bon den jest bei der Ersparungsstasse angestellten Gehülfen sei der eine schon recht lange im Dienst; auch drei andere dienten schon längere Zeit und seien durchaus qualificirt; der fünste sei noch in den Probejahren. Er musse dem Abg. Ahlhorn Recht darin geben, daß die Gehalte dieser Beamten nicht glänzend seien und sich mit

benen ber Beamten anderer Banfinftitute nicht vergleichen Der eine Bebulfe erhalte 600 af, ein anderer 480 nf, zwei 420 nf, ber lette 360 nf. Die Arbeit ber Leute fei bei 26,000 Conti ber Ersparungscaffe, tie meift in fleinen Ginlagen bestanden, welche naturgemäß eine fdwierige Binoberechnung mit fich brachten, febr bedeutend. Der Ausschuß babe auch taran gedacht, bie Leute vielleicht baturch zu feffeln, bag man ihnen Ausficht auf Erlangung ter Staatsbienerqualität etwa nach vierjähriger Dienftzeit in Ausficht ftellte, boch babe man gefürchtet, bag tuchtige Leute fich hierdurch nicht wurden halten laffen. Endlich habe ber Musichuß bie Babl ber mit Staatedienerqualität begabten Bebulfen nicht firiren wollen, weil berfelbe nicht wolle, bag ber jungere Beamte auf ten Tod bes alteren warte. Mit bem Abg. Barnftedt muffe er auch barin übereinstimmen, bag man in ber größeren Berantwortlichfeit ber Beamten, welche fur biefe aus ber Staatsbienerqualitat folge, eine erbebliche Garantie zu befinden babe. Wenn man nun bie Erwartung aussprechen burfe, bag bie Bermaltung ber Erfparungecaffe bie Staatetienerqualität ungeeigneten Berfonen nicht erwirfen werbe, fo folage er vor, ber Regierung bas Bertrauensvotum zu ertheilen, bas in ber Unnahme bes Ausfdugantrages liegen werbe.

Abg. Propping: Es sei nicht seine Absicht gewesen, ber Staatsregierung ober bem bewährten Leiter ber Ersparungscasse burch seinen Antrag ein Mißtrauensvotum zu ertheilen. Er habe nur die Zahl ber mit Staatsdienersqualität ausgestatteten Beamten firiren wollen, wie tiese bei allen andern Behörden eine feste sei. Er habe geglaubt, es werde genügen, wenn 2 oder 3 ber Gehülsen die Aussicht auf Staatsdienerqualität erhielten. Er habe nichts bagegen, wenn dies bei vieren der Fall sei, und modificire er baber seinen Antrag im Sinne des Antrags Ruffell.

Abg. Barnftedt I.: Gegen bie Ausführungen bes Ubg. Ablhorn habe er noch einiges gu bemerfen. Wenn berfelbe meine, man fonne bie Gehalte aus ber Ersparungs: caffe einfach erhöhen, so werde entgegnet, daß man die Ansammlung eines Fonds, ber für milbe 3mede bestimmt werde, betreibe; biefer Fonds werde baburch benachtheiligt, wenn man bie Gehalte weiter erbobe, weil bie Behalte und anderen Geschäftsfosten vorweg gu bezahlen feien, ebe man Capitalien für biefen Fonds gurudlegen tonne. Gin anterer Grund, ber gegen tie Erhöhung ter Behalte fprache, fei ber, bag es burchaus munichenswerth fei, ben Beamten nicht eine beffere Stellung zu geben, als wie bie Staatsbiener in ähnlichen Stellen fie batten. Die Ersparungscaffe fei bie Borichule fur Die Revisoren. Wenn nun ein Beamter bei ber Ersparungecaffe mehr erhalte, als er als Revisor begieben fonne, wurden die Beamten naturlich feine Reigung haben, in andere Stellungen überzugeben. Mus biefen Grunben habe er fich nicht für ermächtigt gebalten, ale vor Rurgem ein Beamter ber Ersparungscaffe, bem von einem

anderen Bankinstitut ein glänzendes Anerbieten gemacht worden, habe abgehen wollen, diesen durch eine erhebliche Ershöhung des Gehalts zu kesseln. Db der Abg. Windmül, Ier tie Gehalte vorhin richtig angegeben habe, wisse er nicht. Er meine, der erste Gehülfe bei der Ersparungscasse erhalte 650 sp. Uebrigens habe er auf die Bestimmung des Gehaltes des Berwalters gar keinen Einfluß, weil derselbe Staatsdiener sei und sein Gehalt vom Großherzoge bewilligt werde. — Er erkenne noch an, daß, wie der Abg. Ahls horn angegeben, es Pflicht der Ersparungscasse sei, ihre Capitalien möglichst auf Hypotheken zu belegen. Daß dies aber vom Landtage ausgesprochen sei, sei seines Wissens nicht der Fall. Jedenfalls sei es der Ersparungscasse instructions mäßig nicht vorgeschrieben, nur auf Hypotheken zu belegen.

Abg. Ablhorn: Dem Antrage Ruffell, wie berfelbe jest vorliege, wolle er guftimmen. Er meine boch, daß es im Landtage gur Sprache gefommen fei, bie Erfparungecaffe folle nur auf Sypothefen belegen; boch fonne er fich irren; er vermechfele bier vielleicht Wittwencaffe und Ersparungscaffe. Uebrigens liege tie Gache bei beiben gleich. — Es fei richtig, bag bie Penfionen ber Beamten event, aus ber Ersparungscaffe bezahlt merben. übrigens bie Direction bie Gehalte ber Beamten, Die nach feiner Unficht nicht gu boch feien, namentlich nicht fur ben Bermalter, erhöhen wollte, fo batte fie es ja in ber hand, baburch, bag fie fur Bechfel bobere Binfen nehme, auszugleichen, mas fonft vielleicht durch bie Erhöhung ber Behalte bem Fonds fur milbe 3mede entzogen murbe. Uebrigens meine er gebort ju haben, bag tie Direction gar nicht bes abfichtige, gleich allen vier Wehulfen bie Staatebienerqualität beizulegen. Er ersuche ben Abg. Barnftebt noch fich bierüber zu außern.

Abg. Windmüller: Das Gehalt bes erften Gebulfen bei ber Ersparungscaffe betrage 600 of, für eine zwölfjährige Dienstzeit gewiß nicht zu viel. Wenn ber Abg. Ablhorn meine, bag nur 1 ober 2 Gehülfen nach ber Absicht ber Direction Staatsbiener werden sollten, so habe ber Ausschuß bies gerade verhüten wollen. Derselbe wolle nicht, baß ber eine Beamte sich vielleicht badurch zurückgesetzt fühle, baß ein anderer Staatsbiener werde und er nicht.

Der Prafident theilte mit, daß ber Abg. Ruffell feinen Antrag jest dabin modificirt habe, daß berfelbe laute: "außerbem fann bis ju 4 Gehülfen" u. f. w.

Abg. Barnstedt: Auf die Anfrage bes Abg. Abl. born, ob man beabsichtige, gleich allen 4 ober 5 Gehülfen die Staatsdienerqualität zu verschaffen, erwidere er, daß bies durchaus nicht der Fall sei. Die jungen Leute müßten erst eine Probezeit durchmachen. Die Direction wolle nur in der Lage sein, wenn einzelne Gehülfen besonders qualificirt seien, dieselben etwa in späteren Jahren dadurch zu sessellen, daß man ihnen den Character als Staatsdiener gebe. — Uebrigens sei es weder außergewöhnlich, wenn der Regies

rung bie von ihr beantragte unbeschränfte Befugnig ertheil werde, noch liege eine Gefahr bes Digbrauchs vor. Die Stellen bei ber Ersparungscaffe feien nur Uebergangeftellen; wenn die Leute immer bort bleiben follten, murben fie bie ju einseitig werben. - Dem Abg. Ablhorn erwidere n noch, daß die Ersparungecaffe im Bechfelverfebr febr be fchrantt fei. Statutenmäßig burfe bie Caffe nur Bedie mit brei Unterschriften nehmen, und nur auf gang furge Bei gegen Wechsel barleiben. Der Sauptverfebr beftebe in Spoo thefen. Die Ersparungscaffe nehme 41/20/0 und muffe 32/3% gablen. Dabei fei nicht viel übrig. - Dem Abg. Bind müller erwidere er noch, daß ein Behalt von 600 10 nad amolffahriger Dienftzeit im Bergleich mit bem Gehalte ande rer Beamten nicht auffallend niedrig fei. Es fei eine giem liche Angabl von Beamten in der Berfammlung. Er möge einmal fragen, wer von ihnen nach zwölfjahriger Dienfige 600 p Gehalt gehabt habe?

Der Prafident bemerft, ber Antrag Ruffell laute jegt: "außerbem fann 4 Gehülfen".

Abg. Ruffell: Die neue Aenderung feines Antragi habe nur redactionelle Bedeutung.

Der Prasibent, nachdem die Berathung geschlossen Er bringe jest den Antrag Russell-Propping zur Abstimmung. Der Antrag laute jest babin,

bag in bem Gesegentwurf S. 2 Abf. 2 die Borte "bn Gehulfen fann" gestrichen werben, und bafur gefes werbe "außerbem fann 4 Gehulfen."

Der Antrag wird angenommen.

Sodann wird ber Gesegentwurf mit biefer Aenderum angenommen.

II. Mündlicher Bericht bes Finanzausschuffes, betr. in Gesetzentwurf wegen Forderung ber Pferbezucht im Bergogthum Oldenburg. Borl. 36.

Der Berichterftatter Abg. Zanten: Er habe bier mu über bie Borlage 36, nicht auch über ben weitern Inhal bes Schreibens ber Staateregierung, betr. ben vorliegenden Gefegentwurf, zu berichten. Das Schreiben werbe im lebr gen bei Berathung bes Finanggefeges zu erledigen fein. Du Ausschuß beantrage ju S. 1 bes Art. 1 bes Befeges bi Menterung, daß ftatt ber Worte -welche gleich bem niebrig ften Gas bes Dedgelbes bes Diftrifts ift, worin ber Befign des Bengftes wohnt" die Worte "welche dem doppelten Bb trage bes niedrigften Dedgelbfages bes Diffricts, worin in Befiger bes Bengftes wohnt, gleich fommt", gefest werben. Da Ausschuß habe provisorisch ben gangen Inhalt des Schreiben ber Staatsregierung mitberathen, und halte es fur angebradt bamit bie Belaftung ber Staatsfaffe jum Bwed ber Bo berung ber Pferdezucht nicht zu fehr erhöht werde, bie 31 laffungsgebühr, wie beantragt, ju verdoppeln. Durch Pramifrung gewonnen bie Bengfte fo an Werth, bag W Erhöhung ber Bulaffungegebühr nirgends brudend ericheine merbe.

Der Präsident eröffnet sodann die Berathung über ben Art. 1 bes Gesegentwurfs und ben bazu vom Ausschusse gestellten Antrag: im S. 1 statt ber Borte "welche gleich bem niedrigsten Sat bes Deckgelbes bes Distrikts ift, worin ber Besitzer bes Hengstes wohnt" die Borte "welche bem boppelten Betrage bes niedrigsten Deckgeldsases bes Districts, worin ber Besitzer bes hengstes wohnt, gleichsommt", zu seten.

Reg. Com. Sofmeifter: Die Staatsregierung babe geglaubt, fur bie gum 3med ber Forderung ber Pferbegucht gu bewilligenden Mittel burch die Bulaffungegebuhr einen Erfat in bie Staatscaffe führen zu muffen. Diefe Gebühr fei als voraugeweise gerignet erichienen, eine Bermehrung ber Staatsmittel jum 3med ber Pferdezucht berbeizuführen, weil fie junachft von ben Befigern der Bengfte erhoben wurde, und weil diefe im Stande feien, die Laft eventuell auf die Stutenhalter abgumalgen. Die Bulaffungsgebühr aber zu verdoppeln, erscheine benn boch bedenflich. Es fei gu befürchten, bag badurch leicht Umgehungen bes Gefeges berbeigeführt wurden, namentlich in ben Wegenden , wo man icon ju folden Ilmgebungen neige. Die auf 1600 M. veranschlagte Einnahme burch bie Bulaffungegebuhr, wenn man es bei bem einfachen Sage laffe, fei boch auch ichon recht erheblich; ber verans folagten Summe feien bie Berhaltniffe ber legten Jahre gu Grunde gelegt, in benen die Bahl ber Bengste febr gering gewesen fei, wenn die Bahl ber Bengfte wieder bober werten murbe, fei auch ja eine Erhöhung ber Ginnahme burch bie Gebühr zu erwarten. — Jedenfalls fei eine Berdoppelung ber Gebühr zu boch fur bie alteren Bengfte, bie nur gur Nachföhrung famen. Die Nachföhrung babe nicht bie Bebeutung wie bie erfte Röhrung, und werde ber Werth ber bengfie durch die Rachföhrung nicht in dem Dage erboht. Bei biefer handle es fich nur barum, zu conftatiren, ob ber bengft auch von gewiffen Fehlern frei fei, die ichlieflich jeber Pferbefenner erfennen fonne. Wenn man bann Abficht babe, die Bulaffungegebuhr zu erhöhen, fo moge man bies thun für bie jungen Bengste, bie zum erstenmal angeföhrt werden, für die altern Bengfte, Die nur gur Revifionefobrung gelangen, folle man es bei bem Bertrage ber Staats: regierung belaffen. Richt überall werde man die Bulaffungs. gebuhr fo gern ertragen wie in den Aemtern Elofleth, Brate, Drelgonne und Stollhamm, in benen fast bie Salfte fammtlider im Bergogthum vorhandenen Fullen, und fast alle angefohrten Bengfte geboren wurden. Dort fei bie Pferdejucht in solchem Flor, daß ter Hengsthalter die doppelte Bebühr gern gablen werde, umsomehr, als er fie leicht auf ben Stutenhalter abwalzen fonne. Unders im Munfterlande, wo es, wie man bore, noch vorfomme, tag ungefohrte Bengfte bedten. Es fei febr gu befürchten, bag bies noch mehr geichehen werde, wenn man bie Bebuhr noch erhöhe. Fur ben fall, tag ber Landtag bie Erhöhung beschließen wolle, beantrage er,

in dem §. 1 Art. 1 die Worte "welche — worin" zu ftreichen und dafür zu fegen "welche bei ber ersten Anföhrung gleich dem doppelten Betrage, bei jeder späteren Köhrung gleich dem einfachen Betrage bes niedrigsten Sages des Diftricts ift."

Abg. Ablhorn: Wie ber Abg. Tangen fcon richtig bemerft habe, fei ber fernere Inhalt bes Schreibens ber Staateregierung zu ber Borlage bei ber Berathung bes Budgets zu erledigen. Er fei auch ber Unficht, bag bie Bulaffungegebühr zu erhöhen fei. Früher habe man 3 Pramien bewilligt, jest follten 8 gezahlt werden von im Gangen einem Betrage von 6600 M. Es murben alfo boch bedeutenbe Opfer aus ber Staatscaffe geforbert. Da biefe hauptfachs lich jum Bortheil ber Bengfthalter bienten, fonnten biefe auch bie Gebühr tragen. In der Marich werbe es auch feinen Unterschied machen, ob die Gebuhr 10 wf ober 5 wf fei. Stimme man bem event. Antrag bes Regierungscommiffairs ju, werde die Bebuhr nicht viel einbringen. Die größere Babl ber gur Röhrung fommenden Bengfte feien ichon ein= mal angeföhrte Bengfte. Uebrigens icheine ihm, bag auch wohl in andern Wegenden bes Bergogthums, namentlich im Ummerlande, bie bobere Bebuhr gefordert werben fonne. Er empfehle ben Ausschuffantrag.

Prafibent: Der Antrag bes herrn Regierungs-Commissairs sei gestellt als eventueller Berbesserungs= antrag zu ber Regierungsvorlage. Er mache barauf aufmerksam, daß die Abstimmung über die Borlage nicht bersenigen über ben Berbesserungsantrag werde vorhergeben können.

Reg. Com. Sofmeifter: Gein Untrag fei ale ein Berbefferungeantrug jum Ausschufantrage anzuseben. 2Bas ber Abg. Ablhorn über bie Bermehrung ber Pramien gefagt, fei wohl nicht richtig. Es follten nur die 3 alten Pramien erhöht und 2 neue gezahlt werden, lettere für die Geeftbiftricte, welche lettere mit geringen Betragen in Musficht genommen, und wurden alfo geringe Ausgabe machen. Er glaube, es werde einen ungunftigen Gindrud machen, wenn die Bengfthalter fur die alten Bengfte noch wieder bie erhöhte Bebuhr gablen follten. Die Erhöhung ber Bebubr für bie jungen Bengfte bringe icon einen bedeutenden Debre ertrag. Im vorigen Jahre feien circa 50 junge Bengfte angeföhrt, hiervon 40 in ben Diftricten bes boberen Dedgelb= fages und 10 in ben Beeftbiftricten. Lege man biefe Bablen gu Grunde, fo murden burch eine Erhöhung ber Bulaffungegebühr nur fur die jungen Bengfte icon 700 M. mehr eingenommen werben, als nach bem Untrage ber Staatsregies rung. Eventuell fonne man ja fpater, wenn die Erhobung fich bemabre, eine folde auch fur bie alten Bengfte eintreten laffen. Man moge endlich noch erwägen, ein wie geringer Bufdug ber Staatscaffe für bie Forberung ber Pferbegucht - 15,000 M. - hier im Bergogthum im Bergleich gu andern gandern, g. B. in Preugen, wo man gandgeftute habe, gefordert werde. Er möchte ichon hier befürworten, bie Mittel zur Förderung ber Pferdezucht nicht zu fehr zu beschränken, sondern lieber etwas mehr als gefordert zu beswilligen.

Abg. Absthorn: Bur Berichtigung bes Borrebners bemerfe er noch, bag jest allerdings 8 Pramien gefordert wurden, nämlich 5 Sauptpramien und 3 Angelbepramien.

Abg. Zangen: Er gebe zu, bag andere Länder mehr zahlten, um ihre Pferdezucht zu fördern. Auch bei und werde aber eine Erhöhung der Mittel zu diesem Zwecke ja schon beantragt. Eine Erhöhung der Prämien halte er durchaus für munschenswerth. Er meine aber, daß die Mitztel hiezu auch namentlich von denen aufzubringen seien, die den Bortheil davon hätten. Die doppelte Gebühr werde auch von den Dengsthaltern gern getragen werden.

Abg. Ruffell: Er sei für ben Antrag des Aussschuffes. In der Bestenerung der Hengsthalter habe man ein Mittel, den Mehrbetrag der Prämien zu decken, welches der Sache nicht schade. Der Bortheil der hengsthalter werde durch die Bestenerung ausgeglichen. Die hengsthalter würsden die erhöhte Gebühr gerne zahlen. Er finde in dem Austrage des Regierungs Commissairs und der Borlage einen Widerspruch oder doch eine Inconsequenz. Die Vorlage fordere dieselbe Gebühr für seden hengst, und der heutige Antrag des Regierungs Commissairs wolle einen Unterschied machen.

Reg. Com. Hofmeister: Gegen den Borwurf der Inconsequenz muffe er sich boch verwahren. Weil eben die jungen Sengste ganz besonders, und viel mehr als die alten, schon einmal angeföhrten, durch die Anköhrung im Werthe stiegen, wie er schon ausgeführt habe, sei es sehr angebracht, auch betreffs der Zulassungsgebühr einen Unterschied zu machen. — Es möchte richtig sein, was der Abg. Ahlhorn bemerkt, daß tie höhere Zulassungsgebühr auch für das Anmerland angemessen sei; noch mehr sei dies vielleicht für das Amt Oldenburg der Fall. Die Regierung habe es übrigens in der Hand, die höhere Gebühr auch in diesen Bezirken zu sordern, da der Deckgeldsat im Wege der Bestanntmachung bezw. Berordnung festgesett werde.

Abg. be Couffer: Er sei für eine Berdoppelung ber Zulassungsgebühr. Er möchte aber besonders tarauf hinweisen, daß eine Bersicherung der hengste durchaus erstorderlich sei. Er sei daher ber Unsicht, daß die durch tie Zulassungsgebühr aufzubringenden Mittel namentlich dazu zu verwenden seien, eine Bersicherung von hengsten zu ers möglichen.

Der Präsident schließt die Berathung und bemerkt, nachstem ber Berichterstatter barauf verzichtet hatte, nochmals bas Wort zu nehmen, ba ber Antrag bes herrn Regierungs-Commissairs nunmehr als Unteramendement zu dem Ausschußsantrage gestellt sei, so werde berselbe sich in der Weise an biesen anschließen, daß statt der Worte bes Ausschußantrages

"welche bem doppelten Betrage" zu seten ware: "welcht bei ber ersten Anköhrung bem doppelten, bei jeder späteren Röhrung bem einfachen". Er werde zuerst den Unterantrag bes herrn Regierungs-Commissairs, bann ben Ausschuß, antrag und schließlich ben Gesetzentwurf zur Abstimmung bringen.

Der Antrag tes Regierungs-Commissairs Sofmeister, zuerst den Antrag des Ausschusses und dann seinen Antrag zur Abstimmung zu verstellen, wird vom Präsidenten unter hinweis auf Art. 69 der Geschäftsordnung nicht für zulässig erachtet.

Der Berbefferungeantrag hofmeifter wird fodam abgelebnt.

Der Ausschußantrag, sodann der Urt. 1 mit ber be schloffenen Aenderung, endlich die Urt. 2, 3 und 4 werben angenommen.

III. Bericht bes Berwaltungeausschuffes, betr. Aente rung bes Gesetzes vom 15. Januar 1873 über bas Unter richts- und Erziehungswesen im Fürstenthum Lübeck. (Ben lage 22.)

Prafibent: Er stelle zunächft ben Urt. 1 bes Em wurfs mit ber vom Provinzialrath und bem Ausschuffe be antragten Aenderung, welcher auch bereits von ber Staats regierung zugestimmt sei, zur Berathung.

Abg. Athlhorn: Es sei ihm lieb, daß der Ausschuft dem Antrage der Regierung nicht zugestimmt habe. Er halt es für sehr wesentlich, daß die Mädchen in weiblicher hand arbeit gehörig ausgebildet würden. Der Landtag habe stüdischen Zweck immer gerne Geldmittel bewilligt. Er wünscht nur, daß für die Ausbildung der Mädchen in Handarbeiten auch in dem süblichen Theile des Herzogthums mehr geschähe. Wenn es nach seiner Ansicht ginge, müßten die Knaben der artige Handarbeit ebenfalls ternen. Wenn die Knachte im Stande wären, ihre Hosen selbst zu flicken und ihre Strümpkselbst zu stopfen, würden sie sich gewiß lieber im Hause mit dergleichen beschäftigen, als wie seht in's Wirthshaus laufen

Der Ausschuffantrag: im Art. 41 S. 1 werden die Worte "ben fleineren in wöchentlich 6, den größeren in wöchentlich 9 Stunden

gestrichen und bafur bie Worte gefest:

"den Mädchen im Alter von 8 bis 11 Jahren in wöchentlich 3 Stunden, den im Alter von 11 Jahren bis zur Confirmation in wöchentlich 5 bis 6 Stunden wird angenommen und ist damit der Art. 1 erledigt.

Der Art. 2 bes Entwurfs wird angenommen.

Sodann wird ber Antrag bes Ausschuffes, als Art. 3 bingugufugen:

im Art. 50 S. 4 wird bas dritte Bort "foll" gir ftrichen und bafur "faun" gefegt, gur Berathung gestellt.

Mbg. Ablhorn: Diese Menderung bes Ausschuffel fei ihm nicht lieb. Den fleinen Leuten mit einer größeren

Angahl Kinder sei ber Schulbesuch berfelben auf alle Weise ju erleichtern.

Abg. Rrahn: Er beantrage, der Landtag wolle ber Nenderung des Ausschusses seine Zustimmung ertheilen. Das Bort "soll" enthalte einen Zwang. Es muffe aber dem Gemeinderath in sedem Fall überlassen werden, zu entscheiden, ob eine Ermäßigung des Schulgeldes angemessen sei.

Abg. Nathan: Auch er halte das Wort "foll" hier nicht für paffend. Man durfe dem Gemeinderath nicht vorschreiben, was er in einem der in Rede fiehenden Fälle thun folle, fondern muffe ihm bas gang überlaffen.

Der Ausschufantrag wird angenommen.

IV. Bericht bes Verwaltungsausschusses, betr. ben Enwurf eines Geseges für bas Fürstenthum Lübeck, betr. bie Aufhebung ber Felogenoffenschaften. (Vorl. 7.)

Es wird die Berathung eröffnet über Art. 1 des Ents wurfe mit der von der Minderheit des Ausschuffes beantragten Aenderung:

im Art. 1 von dem Worte "Beschluß" bis zu Ende zu ftreichen und ftatt beffen zu fegen "Untrag eines Genoffen".

Reg. - Com. Manfen: Er babe nur wenige Worte jur Empfehlung der unveränderten Unnahme bes Gefegent= murfe ju fagen. Der Abanderungeantrag ber Minterheit bes Ausschuffes ftebe im Widerspruch mit ben Principien unferer Bejeggebung in ten analogen Berbaltniffen bes bergogthums, in den Marfentheilungen und Berfoppelungen, wo nicht nur ein Antrag der Mehrheit der Genoffen, fonbern auch noch Buftimmung ber Berwaltungsbeborte erforderlich fei. Gine Ubweichung von biefen Bestimmungen wurde fich nur rechtfertigen laffen, wenn diefelbe wegen ber befonberen Berhaltniffe bes Fürftenthums Lubed ober ber in Rebe ftebenden Genoffenschaften Bedürfnig fei. Gin foldes Bedurinif liege nicht vor. Der Minderheitsantrag flüte fic auf landwirthschaftliche Intereffen, Die vielleicht innerhalb ihres Rreifes berechtigt fein mochten, Die aber dem Bedurfnif einer einheitlichen Befetgebung gegenüber gurudtreten müßten.

Mbg. 3fen: Als Berichterftatter ber Minderheit wolle it nur erflaren, bag für biefe bie Entscheidung bes Provinzial.

raths bes Fürstenthums als bes sachfundigften Bertreters maßgebend gewesen sei. Auch habe man geglaubt, eine Theilung unter ben Genoffen möglichft beförbern zu muffen.

Abg. Windmüller: Der Mehrheit des Ausschuffes sei es bedenklich erschienen, daß man auf Antrag eines Einzelnen in bestehende Rechte eingreife. Die Berhältniffe ber Feldsgenoffenschaften seien analog denen der Marken des herzogsthums, und die für die Theilung der Marken gegebenen Bestimmungen hätten sich durchaus bewährt.

Abg. Rrahn: Die Majorität im Provinzialrath für ben heutigen Untrag ber Minderheit bes Ausschuffes fei nur eine fehr geringe gewesen, nämlich nur 8 Stimmen gegen 6.

Der Untrag ber Minderheit wird fodann abgelebnt.

Der Art. 1 wird fobann wie im Entwurf angenommen. Ebenso bie Art. 2-8.

V. Bericht des Berwaltungsausschuffes über den Ents wurf eines Gesetzes, betr. das Dberftein-Ibarer Fabrifmesen. (Borl. 8.)

Der Prafident ftellt zur Berathung, ob in eine specielle Berathung bes Gesetes eingetreten werden solle.

Der Landtag beschließt, daß dies nicht geschen folle. Der Untrag bes Ausschuffes:

ber Lanttag wolle bem Gesegentwurf, wie er von bem Großherzogl. Staatsministerium nach ben Ansträgen bes Provinzialraths modificirt worden, en bloe annehmen,

wird angenommen.

Die Tagesortnung ift bamit erlebigt.

Der Prafident theilt mit, daß bie Tagesordnung ber nächsten Sigung, ba noch nicht genügend Borlagen vorbereitet seien, noch nicht mitgetheilt werden könne und daber die Sigung mit der Tagesordnung schriftlich angesagt werben solle.

Schluß ber Sigung gegen 1 Uhr Nachmittage.

Der Berichterftatter:

Lehmann.

